

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der
Krankenhäuser:

Änderung der Kapitel A-1, A-12.1.3 sowie C-4 der Anlage und
Ergänzung des Anhangs 1 für das Berichtsjahr 2025

Vom 16. April 2026

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit.....	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit G-BA-Beschluss vom 18. Dezember 2025 über die Anpassung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) „Änderung von § 3, Streichung von § 17 und Ergänzung der Anlage und des Anhangs 2 für das Berichtsjahr 2025“ (BAnz AT 18.03.2026 B3) wurde unter anderem eine „Anlage für das Berichtsjahr 2025: Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts“ in die Regelungen aufgenommen. Die an der Anlage für das Berichtsjahr 2025 vorgenommenen Änderungen werden in den Tragenden Gründen zum vorstehenden Beschluss erläutert.

Mit vorliegendem Beschluss erfolgt nun die Einfügung eines „Anhangs 1 für das Berichtsjahr 2025: Datensatzbeschreibung“, der die beschlossene Anlage für das Berichtsjahr 2025 entsprechend umsetzt und konkretisiert. In diesem Zuge werden zudem im Wesentlichen redaktionelle Änderungen in den Kapiteln A-1 „Allgemeine Kontaktdaten des Krankenhauses“, A-12.1.3 „Befragungen“ und C-4 „Teilnahme an sonstigen Verfahren der externen vergleichenden Qualitätssicherung“ der „Anlage für das Berichtsjahr 2025: Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts“ vorgenommen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 21. Januar 2026 begann die Arbeitsgruppe Qualitätsbericht mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In zwei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. April 2026 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 16. April 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken